

RS Vwgh 2005/5/31 2004/12/0198

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 31.05.2005

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

64/03 Landeslehrer

Norm

B-VG Art130 Abs2;

LDG 1984 §19 Abs4;

Rechtssatz

Der mit der Versetzung der Beschwerdeführerin verbundene Nachteil im Lehrbetrieb der Hauptschule K - dass keine geprüfte Kunsterzieherin mehr verwendet wird - ist nicht geeignet, das dienstliche Interesse an der Beseitigung eines personellen Überhangs an dieser Schule im Wege der Versetzung eines Landeslehrers zu überwiegen.

Schlagworte

Ermessen besondere Rechtsgebiete

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2005:2004120198.X02

Im RIS seit

30.06.2005

Zuletzt aktualisiert am

30.11.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at